***Hinweis:*** *Diese Musterkooperationsvereinbarung dient der Orientierung und kann inhaltlich an die individuellen Projektbedingungen angepasst werden. Durch die Bewilligungsstelle wird geprüft, ob eine zwischen Projektträger und Kooperationsschule unterzeichnete Kooperationsvereinbarung vorliegt. Der Inhalt der Kooperationsvereinbarung obliegt den Unterzeichnenden.*

*(grau und kursiv): beispielhafte Möglichkeiten der Erweiterung der Kooperationsvereinbarung*

**Kooperationsvereinbarung**

Träger …

vertreten durch …

als Projektträger

und

Kooperationsschule …

vertreten durch …

*und*

*Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB), Standort …*

*vertreten durch …*

*und*

*Landkreis/ kreisfreie Stadt … als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe*

*vertreten durch …*

*und*

*Kommune/ Landkreis/ kreisfreie Stadt … als Schulträger*

*vertreten durch …*

1. Präambel

Diese Kooperationsvereinbarung dient als Grundlage für die Durchführung des Projektes „Alternative Lernangebote“, das durch die Richtlinie zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus 2021-2027 mitfinanzierten Projekten im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021-2027) vom 19. Mai 2022, zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 17. November 2023, gefördert und unterstützt wird. Das Projekt ermöglicht die Alternativbeschulung der Teilnehmenden gemäß § 26 Absatz 3 Satz 2 Sächsisches Schulgesetz.

Die nachfolgende Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Projektträger und der beteiligten Kooperationsschule hinsichtlich der Ziele und Inhalte des Projekts und die damit verbundenen Aufgaben aller Beteiligten. *(Darüber hinaus regelt sie die Zusammenarbeit mit dem LaSuB, dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt in Zuständigkeit als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie dem Schulträger der Kooperationsschule.)*

*…*

2. Ziele und Inhalte

Dieses Projekt verfolgt das Ziel *(Inhalte für betroffenen Projektbereich aus Konzeption einfügen) …*

Betroffen sind: *(jeweils zutreffenden Textblock für betroffenen Projektbereich übernehmen) …*

* Kinder in den Klassenstufen 1 bis 4 an Grund– und Förderschulen, die aufgrund ihrer ausgeprägten emotionalen und sozialen oder psychischen Beeinträchtigungen erheblichen sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf aufweisen, dadurch nicht im Klassenverband unterrichtet werden können und bei denen ggf. der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung festgestellt wurde *(Projektbereich A),*
* Kinder und Jugendliche der Klassenstufen 7 bis 9 an Oberschulen, Förderschulen und Gemeinschaftsschulen, in Einzelfällen auch der Klassenstufen 5 und 6, sofern sie mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben, die aufgrund ihrer ausgeprägten emotionalen und sozialen oder psychischen Beeinträchtigungen erheblichen sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf aufweisen, dadurch nicht im Klassenverband unterrichtet werden können und bei denen ggf. der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung festgestellt wurde sowie die ggf. abschlussgefährdet sind *(Projektbereich B)* oder
* Kinder und Jugendliche an Oberschulen, Förderschulen und Gemeinschaftsschulen mit besonderen Bedarfslagen (beispielsweise mit schwierigen Familienverhältnissen, verschiedenen Suchtproblemen oder mit besonderen Lernschwierigkeiten), die aufgrund dieser Problemlagen nicht oder nur sporadisch die Schule besuchen und abschlussgefährdet sind. *(Projektbereich C)*

Die alternativen Lernangebote sollen die Kinder und Jugendlichen dabei unterstützen, sich wieder in das System Schule zu integrieren und soziale sowie persönliche Kompetenzen zu stärken. Die Angebote bestehen aus einer ausgewogenen Verteilung von alternativen Unterrichtsformen, praxisnahen Lehr- und Lerneinheiten, therapeutischen Angeboten, intensiven sozialpädagogischen Bildungs- und Erziehungsansätzen sowie nachdrücklicher Elternarbeit.

*(…)*

3. Aufgaben des Projektträgers

Der Projektträger trifft in Abstimmung mit der Kooperationsschule und dem LaSuB im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Entscheidung darüber, ob die jeweiligen Schülerinnen und Schüler in das Projekt aufgenommen werden und nach Durchlaufen der Orientierungsphase weiterhin in dem Projekt teilnehmen können.

Der Projektträger stellt sicher, dass jeder Schülerin und jedem Schüler, ausgehend von ihren individuellen Voraussetzungen Wissenserwerb, Kompetenzen und Werteorientierung vermittelt werden, die zum Erreichen des Projektzieles notwendig sind. Dafür ist für jede Schülerin und jeden Schüler ein Entwicklungsplan zu erstellen. Für diese Aufgaben sind nur solche Personen mit der Durchführung des Projektes zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür persönlich und fachlich geeignet sind.

Der Projektträger erstellt in Abstimmung mit der Kooperationsschule einen Ablauf – und Organisationsplan, in welchem die Zusammenarbeit von Lehrkräften und Projektmitarbeitenden festgehalten ist. Darin ist insbesondere die Organisation von regelmäßigen Abstimmungen mit der Kooperationsschule festzulegen.

Durch den Projektträger erfolgt halbjährlich eine schriftliche Einschätzung der am Projekt teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zu Lernverhalten und Kompetenzerwerb.

*(…)*

4. Aufgaben der Kooperationsschule

Die Kooperationsschule unterstützt die im Projekt tätigen Lehrkräfte. Sie stellt den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage der Ergebnisse der schulischen Leistungseinschätzung und der schriftlichen Einschätzung des Projektträgers zum Schulhalbjahr eine Halbjahresinformation bzw. zum Schuljahresende ein Jahreszeugnis aus.

Die Kooperationsschule stellt die für die Beschulung notwendigen Lernmittel zur Verfügung.

Die Kooperationsschule verpflichtet sich zu einem regelmäßigen Informationsaustausch mit dem Projektträger.

*(…)*

*5. Aufgaben des LaSuB*

*(Anmerkung: Nur im Falle einer Kooperationsschule in öffentlicher Trägerschaft): Das LaSuB stellt zur Gewährleistung des Unterrichts Lehrkräfte für das Projekt zur Verfügung. Es übt die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den im Projekt tätigen Lehrkräften aus.*

*Das LaSuB prüft für die am Projekt zur Teilnahme vorgesehenen Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern die Zulassung einer Ausnahme zur Alternativbeschulung nach § 26 Absatz 3 Satz 2 SächsSchulG.*

*(…)*

*6. Aufgaben des Landkreises*

*Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit den Unterzeichnenden und zur Unterstützung des Projektträgers bei der Auswahl der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Projekt.*

*(…)*

*7. Schulträger*

*(…)*

8. Zusammenarbeit

Die Unterzeichnenden arbeiten bei der Durchführung des Projekts partnerschaftlich zusammen und verpflichten sich zur Einhaltung dieser Kooperationsvereinbarung.

*(…)*

9. Datenschutz

Die Unterzeichnenden verpflichten sich, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Projektes bekanntwerdenden Informationen, auch nach Beendigung des Projekts, Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zum Stillschweigen erstreckt sich auf alle Mitarbeiter des Projekts.

Ungeachtet dessen beachten alle Projektbeteiligten die bestehenden Prüfrechte im Zusammenhang mit der Zuwendung aus Mitteln der Europäischen Union und des Freistaates Sachsen gemäß EU-Rahmenrichtlinie[[1]](#footnote-1), Anlage 1 „Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU)“ Nr. 8.

Der Projektträger ist für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich. Dies umfasst sowohl die datenschutzrechtliche Belehrung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bzw. der sorgeberechtigten Personen sowie deren Einwilligung in die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vorhabens.

Die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des ihrer Umsetzung dienenden Bundes- oder Landesrechts sind in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten. Insbesondere dürfen im Rahmen des Projekts bekannt gewordene personenbezogene Daten nur für die Durchführung dieses Projekts verwendet werden. Eine Nutzung für andere Zwecke oder eine Weitergabe an Dritte ist ohne Einwilligung des Betroffenen unzulässig.

*(…)*

10. Geltungsdauer

Diese Kooperationsvereinbarung tritt zum xx.xx.202x in Kraft und gilt für die Dauer des Projektes „Alternative Lernangebote“ auf Grundlage der ESF-Förderung.

*(…)*

11. Kündigung

Die Vereinbarung kann von den Unterzeichnenden gekündigt werden, wenn die mit dieser Vereinbarung verfolgte Zielsetzung nicht mehr erreicht werden kann. Als Zuwendungsvoraussetzung muss eine Kooperationsvereinbarung für den Bewilligungszeitraum des Projektes bestehen. Daher muss die Beendigung der Kooperation im Einvernehmen mit dem Projektträger erfolgen.

*(…)*

12. Schlussbestimmungen, Ausschlussklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Unterzeichnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Kooperationspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

*(…)*

1. Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Mai 2023 (SächsABl. S. 576) [↑](#footnote-ref-1)